

Betrifft

Antrag der Abgeordneten Romeder, Haufek, u.a. betreffend  
Änderung des NÖ Getränke- und Speiseeissteuergesetzes 1973

B e r i c h t

des

Kommunal-Ausschusses

Der Kommunal-Ausschuß hat in seiner Sitzung am 7. Juli 1987 über den Antrag der Abgeordneten Romeder, Haufek u.a. betreffend die Änderung des NÖ Getränke- und Speiseeissteuergesetzes 1973 beraten und folgenden Beschluß gefaßt:

Der Antrag der Abgeordneten wird laut beiliegendem Antrag der Abgeordneten Romeder und Haufek geändert.

Begründung

Die Änderungen werden wie folgt begründet:

Z.1.:

Die derzeitige Formulierung würde eine Umgehung der beabsichtigten Maßnahme ermöglichen, sodaß eine Präzisierung erforderlich war. Einweggebinde, die nicht im Pfandsystem zurückgenommen werden, sollen in die Bemessungsgrundlage für die Getränkesteuer einbezogen werden. Dafür maßgeblich ist nicht nur der Umstand, daß Einweggebinde im Handel üblicherweise nicht gesondert in Rechnung gestellt werden, sondern auch der umweltpolitisch negative Effekt der Vermehrung des Hausmülls durch solche Gebinde.

Unter Einweggebinde sind solche Behältnisse zu verstehen, für die eine neuerliche Verwendung in der ursprünglichen Art nicht vorgesehen ist (z.B. Tetrapack, Getränkedosen aus Metall oder Plastik, Plastik- oder Glasflaschen, die nicht zum Nachfüllen bestimmt sind). Ausgenommen sind solche Behältnisse die für sich selbst einen Anreiz zum Kauf darstellen (z.B. Karaffen, Krüge etc.).

G r u b e r  
Berichterstatte

R o m e d e r  
Obmann